

## **Hinweise zur rechtssicheren Gestaltung des Religionsunterrichts an allgemein bildenden und beruflichen Schulen in M-V**

- Der Religionsunterricht ist nach Artikel 7 Absatz 3 Grundgesetz und § 8 Absatz 1 Schulgesetz Mecklenburg-Vorpommern ordentliches Unterrichtsfach. Mit der Erteilung des Unterrichtsfaches Religion werden die Rechte von Schülerinnen und Schülern gewahrt und die Schule wird gemäß den Vorgaben des Grundgesetzes und des Schulgesetzes M-V gestaltet. Dies gilt ebenso für die Erteilung des Unterrichts im Fach Philosophieren mit Kindern bzw. Philosophie.
- Bei Einführung oder Klassenneubildungen wird der Religionsunterricht von einer Fachkraft rechtzeitig vor dem neuen Schul- oder Ausbildungsjahr im Elternabend oder bei den Auszubildenden vorgestellt.
- Die Erziehungsberechtigten haben die Möglichkeit, ihr Kind vom Religionsunterricht abzumelden. Schülerinnen und Schüler haben nach Vollendung des 14. Lebensjahres die Möglichkeit, sich vom Religionsunterricht abzumelden. Die Abmeldung erfolgt formlos für maximal ein Schuljahr.
- Kann der Unterricht im Fach Philosophieren mit Kindern bzw. Philosophie nicht angeboten werden, beantragt die Schule die Genehmigung von Ersatzunterricht bei der unteren Schulbehörde.
- Bevor eine Lehrkraft im Religionsunterricht eingesetzt wird, legt sie dem zuständigen Staatlichen Schulamt die Urkunde über die Bevollmächtigung der betreffenden Kirche oder Religionsgemeinschaft vor (§ 100 Absatz 6 Schulgesetz Mecklenburg-Vorpommern).
- Für die Veranstaltung, in deren Rahmen die Urkunde über die kirchliche Bevollmächtigung überreicht wird, soll der betreffenden Lehrkraft die Freistellung gewährt werden.
- Bei schulorganisatorischen Problemen in Bezug auf den Religionsunterricht wendet sich die Schule an das zuständige Staatliche Schulamt. Die staatliche Schulaufsicht gibt die Meldung an die zuständige kirchliche Verwaltung weiter. Wenn eine Lehrkraft fehlt, bemühen sich die Kirchen oder Religionsgemeinschaften um die Unterstützung durch kirchliche Lehrkräfte.
- **Evangelisch-Lutherisch Kirche in Norddeutschland.** Landeskirchenamt. Außenstelle Schwerin. Frau Gitta Selke. Tel.: 0385 20223142. [Gitta.selke@lka.nordkirche.de](mailto:Gitta.selke@lka.nordkirche.de)
- **Erzbistum Hamburg (für den Landesteil Mecklenburg):** Erzbischöfliches Generalvikariat, Abteilung Schule und Hochschule, Am Mariendom 4, 20099 Hamburg, Tel.: 0173-6645899. [Friederike.mizdalski@erzbistum-hamburg.de](mailto:Friederike.mizdalski@erzbistum-hamburg.de)
- **Erzbistum Berlin (für den Landesteil Vorpommern):** Bereich Bildung, Arbeitsbereich Sendung, Ahornallee 33, 14050 Berlin. [Mathias.broeckl@erzbistumberlin.de](mailto:Mathias.broeckl@erzbistumberlin.de)

### **Rechtsgrundlagen**

- Art 7,3 GG
- Landesverfassung Mecklenburg-Vorpommern
- § 8 und § 100 Absatz 6 Schulgesetz Mecklenburg-Vorpommern
- Runderlass des Kultusministeriums vom 22.04.1997: „Evangelischer und Katholischer Religionsunterricht in Mecklenburg-Vorpommern ab Schuljahr 1997/1998“
- Gestellungsvertrag vom 16. Oktober 1997 [Geltendes Recht: 2.203-511 Gestellungsvertrag Mecklenburg-Vorpommern \(GestV MV\) - Kirchenrecht Online-Nachschlagewerk | Ev.-Luth. Kirche in Norddeutschland \(www.kirchenrecht-nordkirche.de\)](#)